NOVARTIS

Merkblatt Lebenspartnerrente

Mit der Lebenspartnerrente wird die vorsorgerechtliche Stellung des/der überlebenden Lebenspartners/-in jener eines Ehegatten angeglichen. Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind im Rahmen der Hinterbliebenenvorsorge den Ehegatten weitgehend gleichgestellt, sofern die eheähnliche Gemeinschaft bei Eintritt des Vorsorgefalles (Alter, Tod, Invalidität) nachweislich seit mindestens fünf Jahren bestand oder wenn der/die überlebende Partner/in für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen hat.

Die Beendigungsgründe der Anspruchsberechtigung gemäss den reglementarischen Bestimmungen über die Ehegattenrente sind sinngemäss anwendbar. Kein Anspruch entsteht, wenn durch den Tod der versicherten Person Leistungen zu Gunsten eines überlebenden Ehegatten fällig werden. Allfällig bereits bestehende sozialversicherungs- bzw. vorsorgerechtliche Hinterbliebenenansprüche werden an die Lebenspartnerrente angerechnet.

Der Anspruch auf das *Todesfallkapital* richtet sich wie bisher nach der reglementarischen Begünstigtenordnung und den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Vorsorgefalles. Abweichungen von der durch das Reglement vorgegebenen Rangfolge müssen separat vereinbart werden, wofür den Pensionskassen ein schriftlicher und begründeter Antrag einzureichen ist. Der Unterstützungsvertrag allein genügt zur Begünstigung des/der Lebenspartners/-in nicht.

Auszüge aus dem Vorsorgereglement (gültig ab 1. Januar 2016)

Artikel 13 Lebenspartnerrente

1) Hat eine unverheiratete versicherte Person mit einem unverheirateten nicht verwandten Lebenspartner mindestens die letzten 5 Jahre vor ihrem Tod nachweisbar ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Unterstützungspflicht geführt oder muss der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen, so hat dieser Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein überlebender Ehegatte, sofern diese Partnerschaft der Pensionskasse schriftlich gemeldet worden ist. Der Pensionskasse muss spätestens bis sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person ein schriftliches Gesuch für Leistungen eingereicht werden.
2) Die Partnerschaft muss in Form eines Unterstützungsvertrages der Pensionskasse schriftlich gemeldet werden. Es ist der von der Pensionskasse ausgearbeitete Mustervertrag zu verwenden, der zu Lebzeiten der beiden Partner und von beiden unterzeichnet der Pensionskasse zuzustellen ist. Die Auflösung der Partnerschaft ist der Pensionskasse umgehend mitzuteilen.
3) Die Lebenspartnerrente erlischt bei Heirat oder bei Eingehen einer neuen Partnerschaft im Sinne von Abs. 1. Die Pensionskasse nimmt periodisch Überprüfungen für die Rentenberechtigung vor.
4) Im Todesfall eines Alters- oder Invalidenrentners besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 im Zeitpunkt der erstmaligen (Altersoder Invaliden-)Rentenzahlung erfüllt waren.
5) Bezieht der Bezüger einer Lebenspartnerrente eine Witwen-/Witwerrente bzw. eine Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung, so wird keine Lebenspartnerrente ausgerichtet.
6) Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil werden an die auszuzahlende Lebenspartnerrente angerechnet.
7) Die Dauer einer Partnerschaft nach Abs. 1 und 2 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von Art. 12 für die Ehegattenrente angerechnet, falls ein entsprechender Unterstützungsvertrag vorliegt.
8) Die Bestimmungen zur Lebenspartnerrente gelten ebenfalls für Lebenspartner gleichen Geschlechts.

9) Bei Auflösung einer Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf eine Lebenspartnerrente. Art. 12 Abs. 3 für die Ehegattenrente an den geschiedenen Ehegatten gilt somit nicht sinngemäss.
10) Die Anspruchsberechtigung des Lebenspartners auf das Todesfallkapital richtet sich nach Art. 15 Abs. 5.

Artikel 15 Todesfallkapital (Pensionskasse Novartis 1)

1) Stirbt eine versicherte Person, ein Altersrentner oder Invalidenrentner vor Vollendung des 65. Altersjahres, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.
2) Das Todesfallkapital entspricht für eine versicherte Person 200% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrenten zuzüglich des vorhandenen Sparguthabens gemäss Art. 6 bzw. für einen Alters- oder Invalidenrentner 200% der laufenden Alters- oder Invalidenrente.
3) Das Todesfallkapital wird erhöht um die per 1. Januar 2011 ins Altersguthaben übertragenen Sparguthaben der Incentive/Bonus-Versicherung und der Schichtversicherung per 31. Dezember 2010, ohne Zinsen, sowie um die seit dem 1. Januar 2011 eingebrachten zusätzlichen Einkaufssummen ins Alterskonto gemäss Art. 8 Abs. 5 und Abs. 6, ohne Zinsen. Die Erhöhung wird vermindert um allenfalls bereits ausgerichtete Leistungen gemäss Art. 9 Abs. 1 der Pensionskasse ohne Zinsen sowie um einen allfälligen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Art. 25) und/oder um eine allfällige Entnahme aus Anlass einer Ehescheidung (Art. 26).
4) Hat die versicherte Person beim vorzeitigen Altersrücktritt eine Überbrückungsrente gemäss Art. 10 Abs. 5 beansprucht und stirbt sie vor Vollendung des 65. Altersjahres, so wird das Todesfallkapital gemäss Abs. 2 erhöht um den nicht verbrauchten Teil des Sparguthabens für die Überbrückungsrente.
5) Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht:
   a) der Ehegatte und die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
   b) bei Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Unterstützungspflicht geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
   c) bei Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister der verstorbenen versicherten Person.
6) Die versicherte Person kann die in Abs. 5 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmasse verändern:
   a) Falls Personen gemäss Abs. 5 lit. b) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 5 lit. a) und b) zusammenfassen.
   b) Falls keine Personen gemäss Abs. 5 lit. b) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 5 lit. a) und c) zusammenfassen.
   c) Falls keine Personen gemäss Abs. 5 lit. a) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 5 lit. b) und c) zusammenfassen.

   Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Pensionskasse vorliegen.

7) Die versicherte Person kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 5 und 6) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung der versicherten Person vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

   Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Pensionskasse vorliegen.

8) Fehlen Personen gemäss Abs. 5, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

NOVARTIS

Artikel 12 Todesfallkapital (Pensionskasse Novartis 2)

1) Stirbt eine versicherte Person vor Vollendung des 65. Altersjahres, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.
2) Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben gemäss Art. 5, mindestens jedoch 400% des versicherten Lohnes im Zeitpunkt des Todes.
3) Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht:
   a) der Ehegatte und die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
   b) bei Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Unterstützungspflicht geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
   c) bei Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister der verstorbenen versicherten Person.
4) Die versicherte Person kann die in Abs. 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse 2 in folgendem Ausmasse verändern:
   a) Falls Personen gemäss Abs. 3 lit. b) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. a) und b) zusammenfassen.
   b) Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. b) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. a) und c) zusammenfassen.
   c) Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. a) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. b) und c) zusammenfassen.

   Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Pensionskasse 2 vorliegen.

5) Die versicherte Person kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse 2 die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 3 und 4) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung der versicherten Person vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

   Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Pensionskasse 2 vorliegen.

6) Fehlen Personen gemäss Abs. 3, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse 2.

Art. 15 Todesfallkapital (Kaderkasse Novartis)

1) Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug der Altersleistung bzw. ein Bezüger einer Invalidenrente vor Erreichen des Rücktrittsalters, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.
2) Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens gemäss Art. 5, mindestens jedoch 200% der im Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invalidenrente.
3) Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht:
   a) der Ehegatte und die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente der Kaderkasse haben,
   b) bei Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, die mit der verstorbenen

versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Unterstützungspflicht geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,

c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister der verstorbenen versicherten Person.

4) Die versicherte Person kann die in Abs. 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Kaderkasse in folgendem Ausmasse verändern:
   a) Falls Personen gemäss Abs. 3 lit. b) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. a) und b) zusammenfassen.
   b) Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. b) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. a) und c) zusammenfassen.
   c) Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. a) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. b) und c) zusammenfassen.

   Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Kaderkasse vorliegen.

5) Die versicherte Person kann durch schriftliche Mitteilung an die Kaderkasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 3 und 4) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung der versicherten Person vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

   Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Kaderkasse vorliegen.

6) Fehlen Personen gemäss Abs. 3, fällt das Todesfallkapital an die Kaderkasse.